

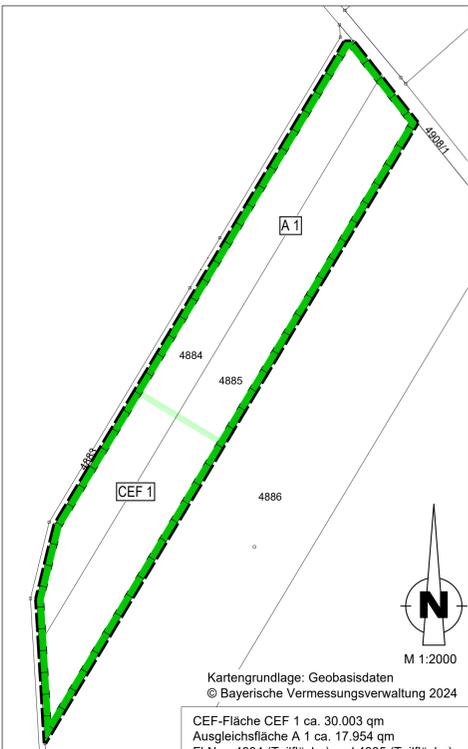
PLANTEIL



Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung
2. Bauweise, Baugrenze
3. Verkehrsflächen
4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
5. Sonstige Planzeichen
6. Hinweise



Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

PRÄAMBEL

- Die Stadt Wassertrüdingen erlässt aufgrund
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573)

folgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung:

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 BauGB und §§ 1 - 23 BauNVO)
1. Art der baulichen Nutzung (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)
1.1 Im Sondergebiet wird die Art der baulichen Nutzung wie folgt festgesetzt:
Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.
Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig; technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung und Speicherung von Solarstrom erforderlich sind.
1.2 Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 3a BauGB verpflichtet.
1.3 Die zulässige Nutzung mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB befristet. Die Nutzungsdauer sowie die Verpflichtung zum Rückbau sind im städtebaulichen Vertrag mit Durchführungsvertrag geregelt.
Als Nachfolgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 18 und 19 BauNVO)
2.1 Grundflächenzahl (GRZ): 0,8 (§ 19 BauNVO)
Die zulässige Grundflächenzahl umfasst die Gesamfläche der aufgeständerten Solarmodule in Senkrechprojektion sowie die Nebenanlagen.
2.2 Maximal zulässige Höhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Die maximal zulässige Höhe der Solarmodule sowie anderer baulicher Anlagen ist auf 3,0 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberkante am jeweiligen Standort festgesetzt, der obere Bezugspunkt ist die Moduloberkante.
3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 14 und 23 BauNVO)
3.1 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Die baulichen Anlagen einschließlich der Nebenanlagen dürfen nur innerhalb der Baugrenze errichtet werden.
Die Einfriedung ist ebenfalls innerhalb der Baugrenze zu errichten.
3.2 Für die Verankerung der Solarmodulischen sind Ramm- oder Schraubverankerungen mit verzinkten Stahlprofilen zulässig, solange diese nicht in die gesättigte Bodenzone reichen. Eine dahingehende Prüfung ist im Vorfeld der Baumaßnahmen durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach mitzuteilen. Ggf. ist eine andere Verankerung der Trägerkonstruktion vorzunehmen.
4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)
4.1 Die Ackerfläche im Sondergebiet ist als extensive Wiesenfläche anzusehen; für die Ansaat ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) mit einem Kräuter-/Blumenanteil von mind. 30 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Auszubringen ist die Hälfte der bei der Saatgutmischung angegebenen Aufwandsmenge; bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen.
Zur langfristigen Pflege sind die Flächen zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 1. Juli durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist abzufahren; das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
Sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur noch eine geringe Höhe erreicht, kann auf eine 2. Mahd verzichtet werden; dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Alternativ kann die Fläche beweidet werden, z. B. mit Schafen; hierzu ist die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
4.2 Auf den in den Randbereichen festgesetzten Grünflächen mit Pflanzbindung ohne Strauchsymbol sind mit einer regionalen Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) dauerhafte Kraut- und Staudensymbole anzulegen. Als Pflanzbestand in der Reihe sind ca. 1,5 m einzuhalten, zu verwenden sind heimische standortgerechte Straucharten der nachfolgenden Artenliste, die aus dem Vorkommensgebiet „5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“ stammen.
Die Strauchpflanzung ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten, Ausfälle sind nachzupflanzen. Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzungen sind einzuhalten.
Artenliste
Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartiegel
Crataegus laevigata Zweigflügel Weißdorn
Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenkütchen
Frangula alnus Faulbaum
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Rosa arvensis Feldrose
Rosa canina Hundrose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa Roter Holunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, øB, 60-100 cm
Zur langfristigen Pflege der Strauchpflanzung kann ein abschnittsweiser Rückschnitt („auf den Stock setzen“) erfolgen auf max. einem Drittel der jeweiligen Heckenlänge. Als zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen abschnittswisen Pflegeschnitten sind mind. fünf Jahre einzuhalten.
Die Bereiche zwischen den Pflanzabschnitten sind als dauerhafter Krautsaum anzusehen. Für die Ansaat ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) mit einem Kräuter-/Blumenanteil von mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Auszubringen ist die Hälfte der bei der Saatgutmischung angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen.
Zur langfristigen Pflege sind die Flächen einmal pro Jahr im zeitigen Frühjahr (bis spätestens 15. März) zu mähen. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist abzufahren; das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
4.3 Auf der im südlichen Randbereich des Sondergebietes festgesetzten Grünfläche mit Pflanzbindung und Strauchsymbol sind abschnittsweise einreihige Strauchhecken anzulegen. Als Pflanzbestand in der Reihe sind ca. 1,5 m einzuhalten, zu verwenden sind heimische standortgerechte Straucharten der nachfolgenden Artenliste, die aus dem Vorkommensgebiet „5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“ stammen.
Die Strauchpflanzung ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten, Ausfälle sind nachzupflanzen. Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzungen sind einzuhalten.
Artenliste
Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartiegel
Crataegus laevigata Zweigflügel Weißdorn
Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenkütchen
Frangula alnus Faulbaum
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Rosa arvensis Feldrose
Rosa canina Hundrose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa Roter Holunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, øB, 60-100 cm
Zur langfristigen Pflege der Strauchhecken kann ein abschnittsweiser Rückschnitt („auf den Stock setzen“) erfolgen auf max. einem Drittel der jeweiligen Heckenlänge. Als zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen abschnittswisen Pflegeschnitten sind mind. fünf Jahre einzuhalten.
Die Bereiche zwischen den Pflanzabschnitten sind als dauerhafter Krautsaum anzusehen. Für die Ansaat ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) mit einem Kräuter-/Blumenanteil von mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Auszubringen ist die Hälfte der bei der Saatgutmischung angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen.
Zur langfristigen Pflege sind die Flächen einmal pro Jahr im zeitigen Frühjahr (bis spätestens 15. März) zu mähen. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist abzufahren; das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
4.4 Die unter 4.1, 4.2 und 4.3 beschriebenen gründerischen Maßnahmen sind spätestens im Jahr nach der Errichtung der PV-Anlage umzusetzen und dauerhaft zu unterhalten.
4.5 Das von den Moduloberflächen ablaufende Niederschlagswasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zugeführt und flächenhaft über die belebte Bodenzone versickert.
4.6 Zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind die Zufahrten und inneren Erschließungswege soweit möglich unversiegelt herzustellen.
4.7 Zur Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.
4.8 Ausgleichsmaßnahme A 1: Anlage von Blühstreifen und Ackerbrachestreifen
Maßnahmenfläche: Fl.-Nm. 4884 (Teilfläche) und 4885 (Teilfläche), Gmkg, Gelsheim, Stadt Wassertrüdingen
Flächengröße: ca. 17.954 qm
Die Ausgleichsfläche A 1 wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugeordnet; sie ist Bestandteil der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche CEF 1.
Für die Herstellungs- und Pflegemaßnahmen wird auf die Festsetzungen unter 5.2 verwiesen.

- 4.9 Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsfläche A 1 ist gemäß Art. 9 BayNatSchG unverzüglich nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes am das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.
5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 1a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 BNatSchG)
5.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Vermeidungsmaßnahme M1
Beginn der Bauarbeiten nach Beendigung der Vogelbrutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutzeit bis Ende Februar
5.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme
CEF-Zielart Feldlerche
CEF-Fläche CEF 1: Anlage von Blühstreifen und Ackerbrachestreifen
Maßnahmenfläche: Fl.-Nm. 4884 und 4885, Gmkg, Gelsheim, Stadt Wassertrüdingen
Flächengröße: ca. 30.000 qm
Auf der Fläche ist eine Ansaat mit einer regionalen Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) vorzunehmen, die keinen Gräseranteil enthält (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Auszubringen ist die Hälfte der bei der Saatgutmischung angegebenen Aufwandsmenge; bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen.
Die langfristige Pflege der Fläche erfolgt durch Grubbern von jeweils der Hälfte der Fläche im Abstand von zwei Jahren, beginnend zwei Jahre nach der Ansaat. Die Bodenbearbeitung hat außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar. Das Befahren der Fläche außer zu den Bearbeitungsängen sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sowie das Mulchen der Fläche sind nicht zulässig.
Ziel der Herstellungs- und Pflegemaßnahmen ist ein Mosaik unterschiedlicher Bewuchsstrukturen und -höhen in Verbindung mit offenem Boden ohne regelmäßige Befahrung, um hier ein für Feldlerchen geeignetes Habitat zu schaffen.
Die Herstellung der CEF-Fläche hat mit zeitlichem Vorlauf zu erfolgen, damit die CEF-Fläche vor Baubeginn der Freiflächen-Photovoltaikanlage funktionsfähig ist. Die Funktionsfähigkeit der CEF-Fläche ist vor Baubeginn von einem Experten zu kontrollieren und der UNB zu bestätigen.
Weitere Kontrollen zur ordnungsgemäßen Umsetzung und Pflege sind im zeitlichen Abstand von zwei und vier Jahren vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der UNB vorzulegen.
Eine Teilfläche der Maßnahmenfläche CEF 1 wird multifunktional gleichzeitig als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche A 1 verwendet.

III. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)

- 1. Einfriedungen (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)
1.1 Eine Einfriedung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberkante zulässig. Als Geländeoberkante sind die im Planteil eingetragenen Höhenlinien maßgeblich und für die Höhenbemessung der Einfriedung heranzuziehen. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzäune verwendet werden.
1.2 Die Zaununterkante muss mindestens 0,15 m über der Geländeoberkante liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zulässig.
1.3 Bei Wolfsvorkommen ist bei der Einzaunung für die Beweidung des Sondergebietes auf einen sachgemäßen wolfsabweisenden Grundschutz zu achten.
1.4 Die Einfriedung ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten. Abweichend davon darf die Einfriedung entsprechend der zeichnerischen Festsetzung über die Grünfläche im Bereich der westlichen Ecke geführt werden.
2. Geländeveränderungen (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)
2.1 Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,5 m abweichend vom natürlichen Gelände.
2.2 Für Flächen, auf denen Trafostationen oder Speichereinrichtungen errichtet werden, sind Geländeänderungen bis max. 1,0 m zulässig.
2.3 Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.
3. Beleuchtung (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)
3.1 Eine dauerhafte Beleuchtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht zulässig.
4. Anordnung der Solarmodule (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)
4.1 Es sind ausschließlich kristalline Solarmodule in starrer Aufstellung zulässig.
5. Gestaltung von Gebäuden (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)
5.1 Es sind nur Trafostationen oder Speichereinrichtungen zulässig. Die Fassaden sind in gedeckten Farben zu halten. Bei Metallverkleidungen sind diese nur in gedeckten, nichtreflektierenden Farben zulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 1. Denkmalpflege
1.1 Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Artikel 7 Absatz 1 BayDSchG (Bayerisches Denkmalschutzgesetz) notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Ansbach) zu beantragen ist.
1.2 Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichtet werden, sind nach Art. 8 BayDSchG unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Ansbach als Unterer Denkmalschutzbehörde zu melden.
2. Wasserwirtschaft
2.1 Das auf den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zugeführt.
2.2 Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zu ungunsten umliegenden Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden.
2.3 Die gesetzlichen Vorschriften des Wasserrechtes sowie fachliche Vorgaben sind zu beachten.
2.4 Für den Bereich um das Plangebiet ist der Erlass einer Verordnung für ein Wasserschutzgebiet geplant. Falls eine Teilfläche des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes innerhalb einer Schutzzone des geplanten Wasserschutzgebietes liegen sollte, sind die entsprechenden Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.
3. Bodenschutz
Der Umgang mit Boden hat fachgerecht gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.
4. Grenzabstand von Pflanzen
Die Art. 47 - 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) sind zu beachten. Danach ist bei Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Weinstöcken und Hopfenstöcken ein Abstand von 2,0 m zur Grenze des Grundstücks einzuhalten, wenn die Pflanzen höher als 2,0 m werden. Für Pflanzen mit einer Höhe bis zu 2,0 m ist ein Abstand von 0,5 m ausreichend.
Gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe ein Abstand von 4,0 m einzuhalten.

HINWEISE

- 1. Brandschutz
1.1 Die Anlage soll im Brandfall für die Feuerwehr frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Fluroberkante zu verlegen.
1.2 Am Zufahrtstor zur Anlage ist dauerhaft ein Hinweis anzubringen mit Angaben zum verantwortlichen Ansprechpartner und dessen Erreichbarkeit für die Feuerwehr.
2. Landwirtschaft
Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Stadtrat Wassertrüdingen hat in seiner Sitzung vom 02.05.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 „Solarpark am Sohläcker“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.05.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 in der Fassung vom 29.04.2024 hat in der Zeit vom 15.05.2024 bis einschließlich 21.06.2024 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 in der Fassung vom 29.04.2024 hat in der Zeit vom 15.05.2024 bis einschließlich 21.06.2024 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 59 in der Fassung vom 30.09.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.10.2024 bis einschließlich 15.11.2024 beteiligt.
5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 59 in der Fassung vom 30.09.2024 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.10.2024 bis einschließlich 15.11.2024 öffentlich ausgestellt.
6. Die Stadt Wassertrüdingen hat mit Beschluss des Stadtrates Wassertrüdingen vom 28.07.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 „Solarpark am Sohläcker“ in der Fassung vom 30.06.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Wassertrüdingen, den
Stefan Ullsch, Erster Bürgermeister (Siegel)
7. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 59 „Solarpark am Sohläcker“ wird hiermit als Satzung ausgesetzt.
Wassertrüdingen, den
Stefan Ullsch, Erster Bürgermeister (Siegel)
8. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 „Solarpark am Sohläcker“ wurde am 08.10.2025 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden der Stadt Wassertrüdingen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Wassertrüdingen, den
Stefan Ullsch, Erster Bürgermeister (Siegel)

Stadt Wassertrüdingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 59 für das Sondergebiet
„Solarpark am Sohläcker“
mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan

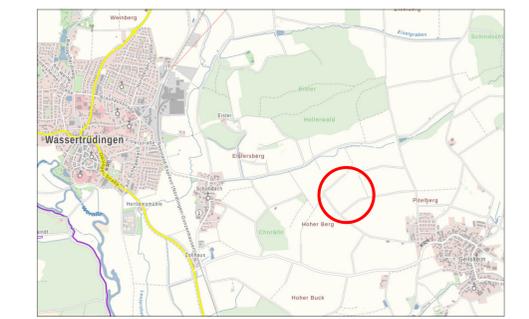


Table with columns: Datum, Name, Entw., Gepr., Vorhabensträger, Landkreis. Includes details about the planning process and contact information for härtfelder.